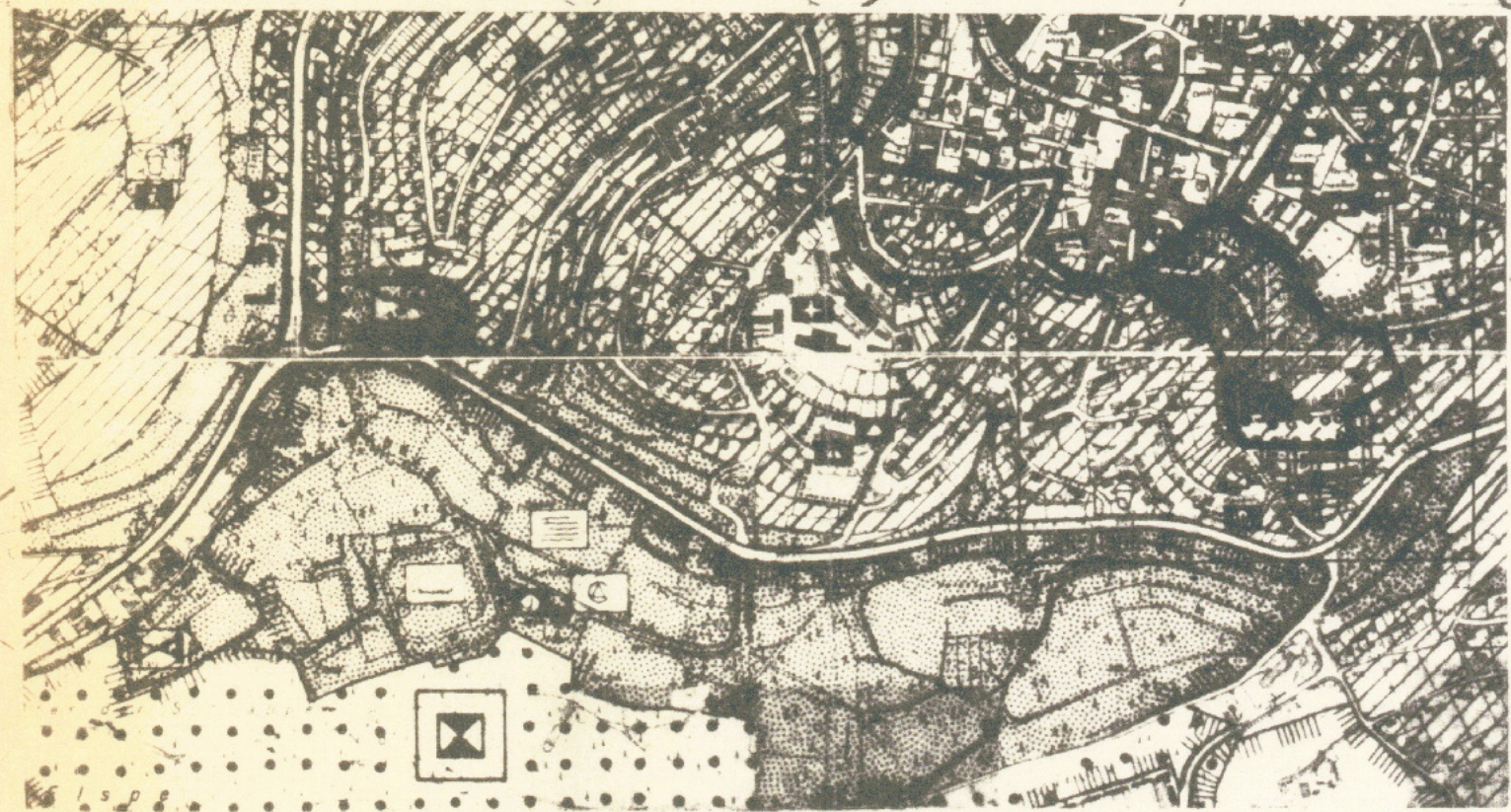




Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan M. 1:10 000

Gartenstrasse

Nr	Y	X
2	4490,562	76123,730
3	4521,503	76078,946
4	4554,182	76065,490
5	4597,205	76026,158
6	4615,553	75990,932
7	4623,952	75959,811
8	4625,709	75922,483
9	4637,509	75885,496

Hochstrasse

1	4716,900	76100,000
2	4729,298	76069,388
3	4736,178	76054,559
4	4781,865	76027,558
5	4798,174	76028,683
6	4900,000	76040,800

Strasse „A“

1	4694,612	75911,123
2	4697,406	75956,222
3	4664,946	76024,732
4	4656,687	76041,831
5	4638,001	76082,273
6	4619,022	76100,003
7	4535,107	76111,314
8	4514,528	76123,852
9	4514,299	76124,180

Satzung

der Stadt Lüdenscheld über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 620 "Gartenstr./Hochstr." vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) - BauO NW - hat der Rat der Stadt Lüdenscheld am 26.03.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 620 "Gartenstr./Hochstr.", der ungefähr die Grundstücke zwischen Hochstr./Hasleystr./Gartenstr./Grüner Weg umfaßt. Der genaue Geltungsbereich wird durch den Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gestaltungsvorschriften

Der Gestaltungsplan setzt für den Geltungsbereich dieser Satzung durch Zeichnung und Schrift fest:

1. Satteldächer von 30° - 40° Dachneigung sind zulässig;
2. vorgeschriebene Firstrichtung;
3. maximale Traufhöhe in Metern (gemessen an der Gebäudeaußenwand von Geländeoberkante bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Lüdenscheld, Rathaus, Rathausplatz 2, Zimmer 619, zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.
- (2) Diese Satzung und der Gestaltungsplan treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Satzung und der Offenlegung des Planes in Kraft.

Gem. § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) genehmige ich hiermit die am 26.03.1979 vom Rat der Stadt Lüdenscheld beschlossene Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 620 "Gartenstraße/Hochstraße".

Altena, 30.07.1979

Gesch. Z.: 60-29-07-45/79

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Ver-
waltungsbehörde
Lüdenscheld

(S)

Im Auftrag
gez. Bongel

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheld mit Verfügung vom 30.07.79, Gesch. Z.: 60-29-07-45/79 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Gestaltungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Lüdenscheld, Rathaus, Rathausplatz 2, Zimmer 619, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lüdenscheld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheld, den 24.08.1979

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. H. Weigert

Stadt Lüdenscheld

Gestaltungsplan

zur Satzung der Stadt Lüdenscheld über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 620 "Gartenstraße/Hochstraße" vom

Festsetzungen:

1. Geltungsbereich

--- Grenze des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes

2. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1 BauONW

SD = nur Satteldächer von 30° - 40° Dachneigung zulässig

--- vorgeschriebene Firstrichtung

Traufh = maximale Traufhöhe in Metern (gemessen an der Gebäudeaußenwand von Geländeoberkante bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand)